

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow		Vorlage-Nr: VO/GV02/2012-285
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 04.01.2012
		Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zu den Kosten der zusätzlichen Betreuung in der Kindereinrichtung		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.01.2012	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales Lübow
Ö	21.02.2012	Gemeindevertretung Lübow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt :

1. Für die Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit während der Öffnungszeit der Kita werden zusätzliche Betreuungskosten pro angefangene Stunde von 2,66 € von den Personensorgeberechtigten pro Überziehung erhoben.
2. Für die Betreuung der Kinder nach der Schließung der Kita werden 5,65 € pro angefangene 15 Minuten von den Personensorgeberechtigten pro Überziehung erhoben.

Sachverhalt:

In der Nutzungsordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte Lübow wurde geregelt, dass die Eltern, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten überziehen oder ihr Kind nach Schließung der Tagesstätte abholen, die Kosten für diese zusätzlich von der Gemeinde erbrachte Leistung zu tragen haben.

Für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit aufgrund des Betreuungsvertrages beteiligen sich neben der Gemeinde und den Eltern das Land und der Kreis an den Gesamtkosten des Platzes. Grundlage für den Zuschuss ist die Vereinbarung eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung zu den Betreuungszeiten und die dazu erfolgte Meldung der Kinderzahlen und Betreuungsvereinbarungen an den Landkreis.

Überziehen Eltern die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, bekommt die Gemeinde dafür keinen Zuschuss an Landes- und Kreismitteln. Die Gemeinde trägt die Gesamtkosten selbst. Mit der jetzigen Festlegung von zusätzlichen Betreuungskosten werden die Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die Eltern außerhalb ihres Vertrages handeln, an die Eltern weiter gegeben. Die Eltern müssen damit eine zusätzliche Leistung bezahlen, die sie durch ihr Handeln in Anspruch genommen haben.

Unterschieden wird zwischen der zusätzlichen Betreuung während der Öffnungszeit und nach der Öffnungszeit.

Wird das Kind während der Öffnungszeit länger in der Einrichtung gelassen, als es der Vertrag vorsieht, wird es in der Gruppe gemeinsam mit den anderen Kindern betreut. Für jede Betreuungsart gibt es einen gesetzlich festgelegten Betreuungsschlüssel. Dieser Schlüssel wird bei der Berechnung der Platzkosten mit berücksichtigt. Das Kind wird innerhalb des vorgeschriebenen Schlüssels mit betreut, aber es muss zusätzlich Personal zur Verfügung gestellt werden, da der Personalbedarf regelmäßig den abgeschlossenen Betreuungsverträgen angepasst wird.

Als Grundlage der Berechnung wurden deshalb die entgeltrelevanten Platzkosten ohne Abzug der Förderung zum Ansatz gebracht und auf den Stundensatz umgerechnet. Die Betreuung liegt dann noch im Rahmen der Betriebserlaubnis.

Holen Eltern erst nach der Öffnungszeit ihr Kind ab, dann liegt für die Betreuung keine Betriebserlaubnis mehr vor. Die Betreuung fällt dann grundsätzlich nicht mehr unter die vereinbarte Leistung der Gemeinde mit dem Landkreis. Das Kind erhält eine Einzelbetreuung, sodass die Eltern grundsätzlich alle Kosten die dabei anfallen zu tragen haben.

Als Grundlage wurden deshalb die durchschnittlichen Jahresbruttopersonalkosten angesetzt und auf 1 Stunde umgerechnet.

Anlage/n:

Anlage 1 Kalkulation der zusätzlichen Betreuungskosten

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Anlage 2

Zusätzliche Betreuungskosten außerhalb des Betreuungsvertrages für die Kita Lübow

Kalkulation

Überziehung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit während der Öffnungszeiten

(§ 6 Abs. 7 Satz 1 Nutzungsordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lübow)

	Krippe	Kiga	Hort
Entgeltrelevante Betreuungskosten pro GT-Platz/Monat	834,28 €	417,47 €	253,43 €
/ 21 Tage=GT-Kosten/Tag	39,73 €	19,88 €	12,07 €
/ 10 Std.=GT-Kosten/Std.	3,97 €	1,99 €	
/ 6 Std.=GT-Kosten/Std.			2,01 €
Durchschnitt zusätzliche Betreuungskosten Kita/Std.			2,66 €

Grundlage für die zum Ansatz gebrachten Kosten sind die entgeltrelevanten Platzkosten aus der Leistungsverhandlung vom 11.01.2012 ohne Berücksichtigung der Förderung mit Landes-, Kreis- und Gemeindemitteln.

Bei der Überziehung während der Öffnungszeiten wurde berücksichtigt, dass die Erzieher die Anzahl der Kinder entsprechend dem jeweiligen Betreuungsschlüssel betreuen und demzufolge das zusätzlich zu betreuende Kind nicht das einzige Kind zu der Zeit in der Gruppe ist, das betreut werden muss. Deshalb wurde die Berechnung auch auf der Grundlage der Gesamtplatzkosten pro Kind pro Monat berechnet.

Nicht berücksichtigt wurden die Landes- und Kreismittel und der Anteil der Gemeinde an den Platzkosten, da diese Zuschüsse nicht für Zusatzleistungen gezahlt werden. Landes- und Kreismittel gibt es nur für die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten des jeweiligen Kindes.

Aus Gründen der Vereinfachung kommt ein Durchschnittswert aus Krippe, Kindergarten und Hort zur Anwendung.

Betreuung nach Schließung der Kita

(§ 6 Abs. 7 Satz 1 Nutzungsordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lübow)

Ø Jahrespersonalkosten / VbE	46.744,54 €
/ 2088 Jahresstunden / VbE= Kosten/Std.	22,39 €
Sach- und Investkosten/Std.	0,20 €
Gesamtkosten/Std. als zusätzliche Betreuungskosten	22,59 €
Pro angefangene 15 Minuten	5,65 €

Grundlage für die zum Ansatz gebrachten Kosten sind die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten einer Erzieherin eines Jahres aus der Leistungsverhandlung vom 11.01.2012.

Bei der Berechnung der zusätzlichen Betreuungskosten nach Schließung der Kita wurden die Kosten für eine 1:1 Betreuung berechnet. Nach der Öffnungszeit muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Erzieherin nur für dieses eine Kind in der Einrichtung bleiben muss, um es zu betreuen. Demzufolge haben die Eltern die Gesamtkosten, die anfallen, zu tragen.

Die Betreuung nach dem Schließen der Kita liegt nicht mehr im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Leistungsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde. Aus diesem Grunde kann die Leistung, die in dem Falle durch die Gemeinde erbracht wird, auch nicht auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Erzieher-Kind-Relation berechnet werden. Die Eltern müssen die vollen zusätzlichen Betreuungskosten für eine von ihnen in Anspruch genommene Leistung bezahlen.